

## **Schuldistanz begegnen – Anzeichen erkennen und wahrnehmen** **(AV Schuldistanz aktualisiert vom 24.03.24)**

- können Schüler:innen nicht zur Schule kommen (Krankheit/sonstiger unvorhergesehener wichtiger Grund), so sind Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Schule am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen (Klassenkameraden Bescheid geben [v.a. GS] / Email an Klassenlehrer:in)
- bei längerem Fernbleiben muss spätestens am 3. Tag des Fernbleibens eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten in Schriftform /elektronischer Form vorliegen inklusive Angaben über voraussichtliche Dauer des Fernbleibens
- bei Rückkehr der Schüler:innen muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Eltern/der volljährigen Person vorgelegt werden mit Dauer- und Grundangaben (z.B. Erkrankung) des Fehlens  
→ erfolgt dies nicht, ist die Fehlzeit **unentschuldigt**
  
- die Anwesenheit von Schüler:innen ist in jeder Stunde zu dokumentieren  
→ fehlt ein Kind morgens in der 1. Unterrichtsstunde unentschuldigt, müssen die **Eltern per Anruf informiert** werden (Gym über Sekretariat möglich), denn es besteht eine Verpflichtung der Elterninfo ab dem 1. fehlenden Schultag sowie eine Dokumentation der Elterninfo
  
- das Verfahren der **Schulversäumnisanzeige** wird verschlankt: NUR noch das Schulamt muss informiert werden, nicht mehr Jugendamt / schulpsycholog. Dienst)  
→ 5 unentschuldigter Fehltage pro SHJ? Meldung per Formular *Schulversäumnisanzeige*, pro weiterer 5 Fehltage jeweils Meldung per Formular *Folgemeldungen* sowie Elterngespräch  
→ 6 einzelne unentschuldigte Fehlstunden pro SHJ gelten als ein unentschuldigter Fehltag  
→ **NEU**: nach der 2. Verspätung pro SHJ, egal welche Minutenzahl, wird jede weitere Verspätung als unentschuldigte Fehlstunde gewertet, es sei denn, die Verspätung beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen
  
- für Schüler:innen der Klassen 1-6 prüft Schule ab dem 5. Fehltag im SHJ, ob ein **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** beim Jugendamt zu melden ist
- ab Klasse 7 gilt dies ab dem 11. unentschuldigten Fehltag im SHJ
  
- ab 20 **entschuldigten** Fehltagen: Meldung beim Gesundheitsdienst

Das Recht auf Bildung ist verbunden mit der Schulpflicht. Der regelmäßige Besuch der Schule ist Voraussetzung dafür, dass Schülerinnen und Schüler schulische Erfolge erzielen und den bestmöglichen Schulabschluss erlangen können.

Eine erfolgreiche Schule lebt von der Beteiligung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Schuldistanz kann daher als auch als negative Form von Partizipation gedeutet werden und ihre Duldung hat Folgen für die Qualität einer jeden Schule.